

Satzung der Stadt Kroppenstedt über den Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 01.10.2020 die Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß

0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 10m Gesamthöhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt gem. § 1 Abs. 2 Textliche Festsetzungen als Höchstmaß

3. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. sonstige Planzeichen

● zu erhaltender Baum

▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

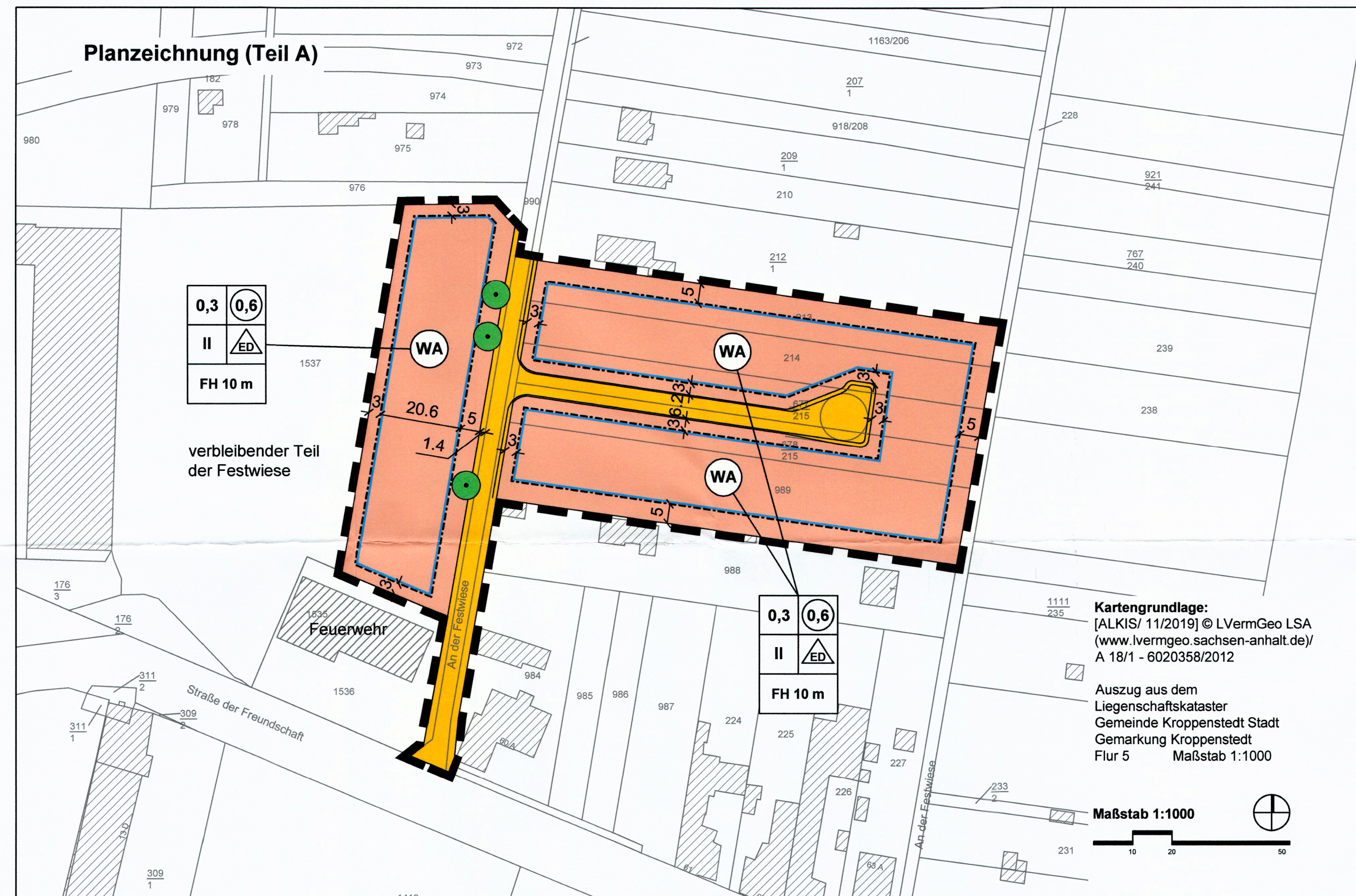
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig sind.
- Als Bezugspunkt für Höhenangaben wird die mittlere Höhe der ausgebauten Erschließungsanlage gemessen an der Grenze zum Baugrundstück festgesetzt.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,80 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Gebäudes über dem Bezugspunkt.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohn- und Aufenthaltsräume in Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.

§ 2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3 Meter einzuhalten haben.

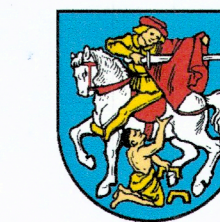
§ 3 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass je Einzel- oder je Doppelhaus (in Summe beider Hälften) maximal zwei Wohnungen zulässig sind.



Hinweise:

- An das Plangebiet grenzt westlich die Festwiese der Stadt Kroppenstedt an. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Festwiese bei Veranstaltungen Lärmemissionen auch zur Nachtzeit ausgehen, die die Wohnruhe beeinträchtigen können. Die hiermit verbundenen Lärmimmissionen sind durch die heranrückende Wohnbebauung aufgrund ihrer sozialen Adäquanz, der Standortgebundenheit und der gesellschaftlichen Akzeptanz grundsätzlich hinzunehmen. Es handelt sich um seltene Ereignisse im Sinne des Abschnittes 7.2. der TA Lärm. Weiterhin findet auf der Fläche das jährliche Osterfeuer statt. Das Osterfeuer ist mit dem Entstehen von Brandrauch, Rußpartikeln und Brandgeruch verbunden und ebenso als örtliche Tradition und seltenes Ereignis grundsätzlich hinzunehmen.
- Die im Plangebiet befindlichen Bäume unterliegen der Gehölzschutzsatzung der Stadt Kroppenstedt. Für die Beseitigung von Bäumen sind auf Grundlage der Satzung Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Zu beachten ist, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Gehölze im Zeitraum zwischen vom 1. März bis zum 1. Oktober nicht beseitigt werden dürfen.
- Vor dem Beginn der Bauarbeiten auf der Ackerfläche sind Untersuchungen durchzuführen, die gewährleisten, dass keine streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) beeinträchtigt werden. Wenn Feldhamster nachgewiesen werden, ist die Naturschutzbehörde zu benachrichtigen. Feldhamster sind nach § 44 BNatSchG zu schützen.



Stadt Kroppenstedt
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Landkreis Börde

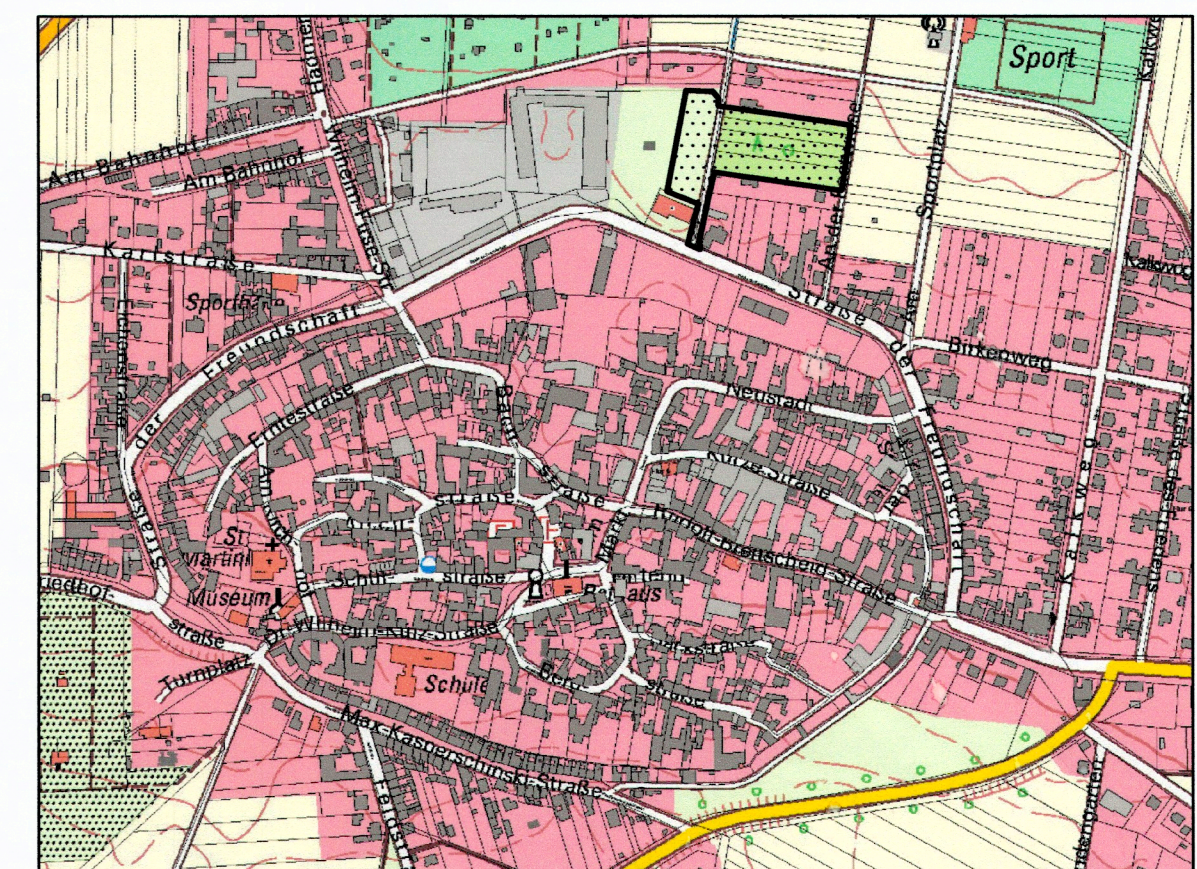
Bebauungsplan Wohngebiet "An der Festwiese"

im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB

Abschrift der Urschrift

Maßstab: 1:1000

<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Festwiese" im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB beschlossen.</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.06.2019, der Geltungsbereich wurde erweitert mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2019, der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht.</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 24.11.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes</p> <p>Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl. Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a</p> <p>Irxleben, den 24.11.2020 gez. J. Funke Architekt für Stadtplanung</p>	<p>Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen.</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.06.2020</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 24.11.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen.</p> <p>vom 23.06.2020 bis 31.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 12.06.2020 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 24.11.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>
<p>Als Satzung beschlossen,</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 10 BauGB am 01.10.2020</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 24.11.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 24.11.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>	<p>Inkraftgetreten</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 16.12.2020 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Stad Kroppenstedt, den 17.12.2020 gez. Willamowski Bürgermeister</p>	



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr. 14a

Lage im Raum: TK 10 / 07/2010 © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1- 14012/2010